



HESSISCHER LANDTAG

25. 06. 2010

Kleine Anfrage

**der Abg. Daniel May und Angela Dorn
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11.05.2010**

**betreffend Rückverfolgung von illegal entsorgtem Müll
in Müllverbrennungsanlagen und Ersatzbrennstoff-IHKWs**

und Antwort

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Vom 25. bis zum 27. August 2009 wurde im Industrieheizkraftwerk Korbach Müll mit einer unzulässig hohen Menge Quecksilber verfeuert. Dies führte zu einer Überschreitung des maximalen Quecksilberausstoßes um den Faktor 92 (siehe Auskunftersuchen 18/30). Die Herkunft des illegal entsorgten Mülls konnte nicht geklärt werden. Das Regierungspräsidium Kassel hatte an den Kraftwerksbetreiber als Auflage erteilt, die Anzahl der Lieferanten zu verringern. Dennoch konnte bei einer erneuten Grenzwertüberschreitung am 19. März dieses Jahres durch zu hohen Quecksilbergehalt wieder nicht geklärt werden, woher der belastete Müll stammte.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Der Beantwortung des Auskunftersuchens 18/30 lässt sich nicht entnehmen, dass die zulässige Emission von Quecksilber um den Faktor 92 überschritten wurde. Vielmehr wurde darauf hingewiesen, dass über die genaue Höhe der Grenzwertüberschreitungen während der Betriebsstörung keine gesicherte Aussage gemacht werden kann; in Folge dessen wurden verschiedene Abschätzungen vorgenommen. Eine Abschätzung des Betreibers kommt zu einer emittierten Menge Quecksilber von ca. 1,2 kg über einen Zeitraum von 30 Stunden während das Regierungspräsidium Kassel gestützt auf seine Recherchen mit einer maximalen Emission von 4,6 kg Quecksilber im Rahmen der Betriebsstörung rechnet.

Es trifft auch nicht zu, dass das Regierungspräsidium Kassel dem Kraftwerksbetreiber eine Auflage erteilt hat, die Anzahl der Lieferanten zu verringern. Der Betreiber hat als Konsequenz aus der Betriebsstörung am 25./26. August von sich aus erklärt, die Anzahl der Anlieferer verringern zu wollen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie möchte die Landesregierung sicherstellen, dass im Falle illegaler Müllentsorgung zurückverfolgt werden kann, welche Müll- oder Ersatzbrennstofflieferung erhöhten Schadstoffgehalt hatte?

Am 26. November 2009 hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Hessischen Forschungsverbund für Abfall, Umwelt und Ressourcenschutz e.V. mit einer Studie zur Emissionsminderung von Quecksilber (Hg) bei der Verbrennung von Abfällen beauftragt. Eine der dabei zu untersuchenden Fragestellungen ist, wie die Fehlentsorgung quecksilberhaltiger Abfälle erkannt bzw. ihr präventiv entgegengewirkt werden kann. Die in dieser Studie vorgeschlagenen Handlungsoptionen werden derzeit im Hinblick auf ihre Umsetzung bewertet. Bei der Beantwor-

tion von Frage 2 werden nachfolgend aber auch Grenzen der Rückverfolgbarkeit beschrieben, die sich aus der Natur der Sache ergeben.

Frage 2. Inwieweit wird das Regierungspräsidium Kassel die Auflagen an die MVV Korbach erweitern, um eine Rückverfolgung des Ersatzbrennstoffs zu ermöglichen?

Ein Rückschluss auf den Anlieferer des zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Anlage verbrannten Abfalls ist nur begrenzt möglich. Schon durch die Verlagerung vom Vorlagebunker in den Speicherbunker und von dort zum Aufgabetrichter des Verbrennungsrosters kommt es zwangsläufig zu Vermischungen. Nach dem für Verbrennungsanlagen heranzuziehenden BREF-Dokument (Reference Document on the Best Available Techniques for Waste Incineration) der Europäischen Kommission vom August 2006 ist ferner eine Durchmischung des Abfalls zur Vergleichmäßigung der Verbrennung und zur Verbesserung des Ausbrandes vorgesehen. Das Emissionsverhalten der Anlage soll dadurch verbessert werden. Kleine Punktquellen, wie sie auch für die Betriebsstörung am 19. März 2010 verantwortlich waren, können daher kaum einer bestimmten Anlieferung zugeordnet werden. Aus den vorgenannten Gründen hält es das Regierungspräsidium derzeit weder für sinnvoll noch geboten, weitere Auflagen gegenüber dem Betreiber anzuordnen.

Um Abfallanlieferungen mit unzulässig hohen Schadstoffbelastungen zu identifizieren, wird neben der stets stattfindenden Sichtkontrolle eine stichprobenhafte analytische Kontrolle des Eingangsmaterials durchgeführt. Diese Untersuchungen zielen auf systematische Überschreitungen im Ersatzbrennstoff ab und entsprechen dem Stand der Technik und damit den gesetzlichen Vorgaben. Abfalllieferanten, die gegen Annahmebedingungen verstoßen, können durch die Analysen identifiziert und von der Anlieferung zum IHKW Korbach ausgeschlossen werden.

Um das Wohl der Allgemeinheit zu schützen, besitzt die Verbrennungsanlage eine kontinuierliche Emissionsüberwachung. Dadurch kann beim Auftreten von unzulässigen Emissionswerten die Anlage umgehend abgefahren werden. Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten sollen so auf ein für die Schutzgüter unbedenkliches Maß reduziert werden.

Frage 3. In welchen Verbrennungsanlagen in Hessen wurden im Jahr 2009 erhöhte Quecksilberwerte festgestellt?

Über erhöhte Quecksilberwerte beim Industrieheizkraftwerk Korbach ist bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 18/1079 und des Auskunftersuchens 18/30 ausführlich berichtet worden. Bezogen auf Tagesmittelwerte sind darüber hinaus im Jahr 2009 bei den Müllheizkraftwerken Darmstadt und Offenbach Überschreitungen aufgetreten.

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung den Zusammenhang zwischen erhöhten Quecksilberbelastungen und dem Verbot der Deponierung der so genannten Schredderleichtfraktionen?

Nach Auffassung der Landesregierung sind erhöhte Quecksilberbelastungen nicht ursächlich auf das Verbot der Deponierung der Schredderleichtfraktion zurückzuführen. Vom Deponieverbot, das einen ganz wesentlichen Schritt hin zu einer nachhaltigen Abfallwirtschaft darstellt, sind auch andere heizwertreiche Abfälle betroffen, bei denen eine Quecksilberbelastung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage Drucksache 18/1079 wird deutlich, dass auch normale Siedlungsabfälle gelegentlich Quecksilberbelastungen aufweisen, die Grenzwertüberschreitungen zur Folge haben können. Nicht nur bei der Schredderleichtfraktion gilt es daher, die relevanten Quecksilberquellen getrennt zu erfassen und einer geeigneten separaten Entsorgung zuzuführen.

Wiesbaden, 14. Juni 2010

Silke Lautenschläger